

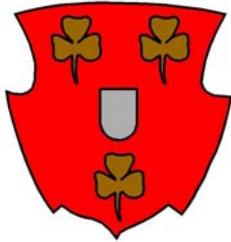
Stadt Kleve

Vorprüfung zum Umweltbericht gemäß Anlage 2 BauGB inkl. Aussagen zum Artenschutz

Bebauungsplan Nr. 1-279-1 **Westliche Unterstadt**



November 2013



Stadt Kleve

Vorprüfung zum Umweltbericht gemäß Anlage 2 BauGB inkl. Aussagen zum Artenschutz

**Bebauungsplan Nr. 1-279-1
Westliche Unterstadt**

Bearbeitung:
Stadt Kleve - Fachbereich Planen und Bauen
Interimsrathaus
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Kleve, November 2013

i.A. Dipl.-Ing. B. Raadts

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des	5
4	Kurzbeschreibung Bestand	6
5	Kurzbewertung der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes und Bewertung möglicher Auswirkungen	7
5.1	Grünordnerische Festsetzungen	7
5.1.1	Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)	7
5.1.2	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)	8
5.1.3	Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, 25b BauGB)	8
5.1.4	Grünordnerische Hinweise	8
5.2	Überblick über zu erwartende Auswirkungen	9
6	Artenschutzrechtliche Aussagen	12

1 Planungsanlass

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlicher dargelegt, beabsichtigt die Stadt Kleve den Minoritenplatz und seine Umgebung inkl. Rathaus städtebaulich zu entwickeln. Dabei wird die durch den Bebauungsplan Nr. 1-279-0 begonnene Neu- und Umgestaltung der Unterstadt fortgeführt. Für die Gesamtstadt ist das Vorhaben funktional und gestalterisch von zentraler Bedeutung. Durch die Neustrukturierung des ca. 4,8 Hektar großen Plangebiets im Innenstadtbereich wird das Stadtgebiet nachhaltig geprägt.

Funktional geht es darum, den Innenstadtbereich zu stärken. Ein "Rundweg" bestehend aus Große Straße und Herzogstraße soll den nordöstlichen Auftakt der Haupt-Fußgängerachsen der Innenstadt bilden und als Schnittstelle die Verbindung zwischen Innenstadt und Hochschule sowie zwischen Innenstadt und Bahnhof herstellen.

Die vorhandenen Strukturen sollen durch das Angebot zusätzlicher innenstadttypischer Nutzungen wie Einzelhandel, Wohnen und Dienstleistung ergänzt und nachhaltig gestärkt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-279-1 soll gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden, da es sich im vorliegenden Fall um eine Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen handelt. Dieses Vorgehen entspricht daher in besonderem Maße den Vorgaben des Gesetzgebers, der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden Vorrang vor der weiteren Erschließung von Baugebieten innerhalb von Stadtgebieten zu geben, um die weitere Zersiedelung des Landschaftsraumes sowie die Suburbanisierung der Kommunen zu verhindern.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sind bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² Umweltprüfung und Umweltbericht sowie die Prüfung der zu erwartenden Eingriffe entbehrlich.

Bei Grundflächen zwischen 20.000 und 70.000 m² ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchzuführen, um eine Einschätzung über voraussichtliche Umweltauswirkungen zu erlangen. Im Rahmen dieser Vorprüfung sind auch mögliche Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. BNatSchG zu untersuchen. Ist aufgrund der Vorprüfung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB inkl. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB angewendet werden.

Für die Abgrenzung der Größe ist die Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO maßgeblich.

Die Vorprüfung erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum BauGB.

3 Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für das Vorhaben

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,8 ha liegt in den Fluren 27, 41 und 44 der Gemarkung Kleve und befindet sich im Bereich der Innenstadt. Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 1-279-1 werden gebildet durch die Hafensstraße im Norden, die Kavarinerstraße im Westen, im Süden durch die Herzogstraße sowie im Osten durch die westliche Uferkante des Spoykanals.

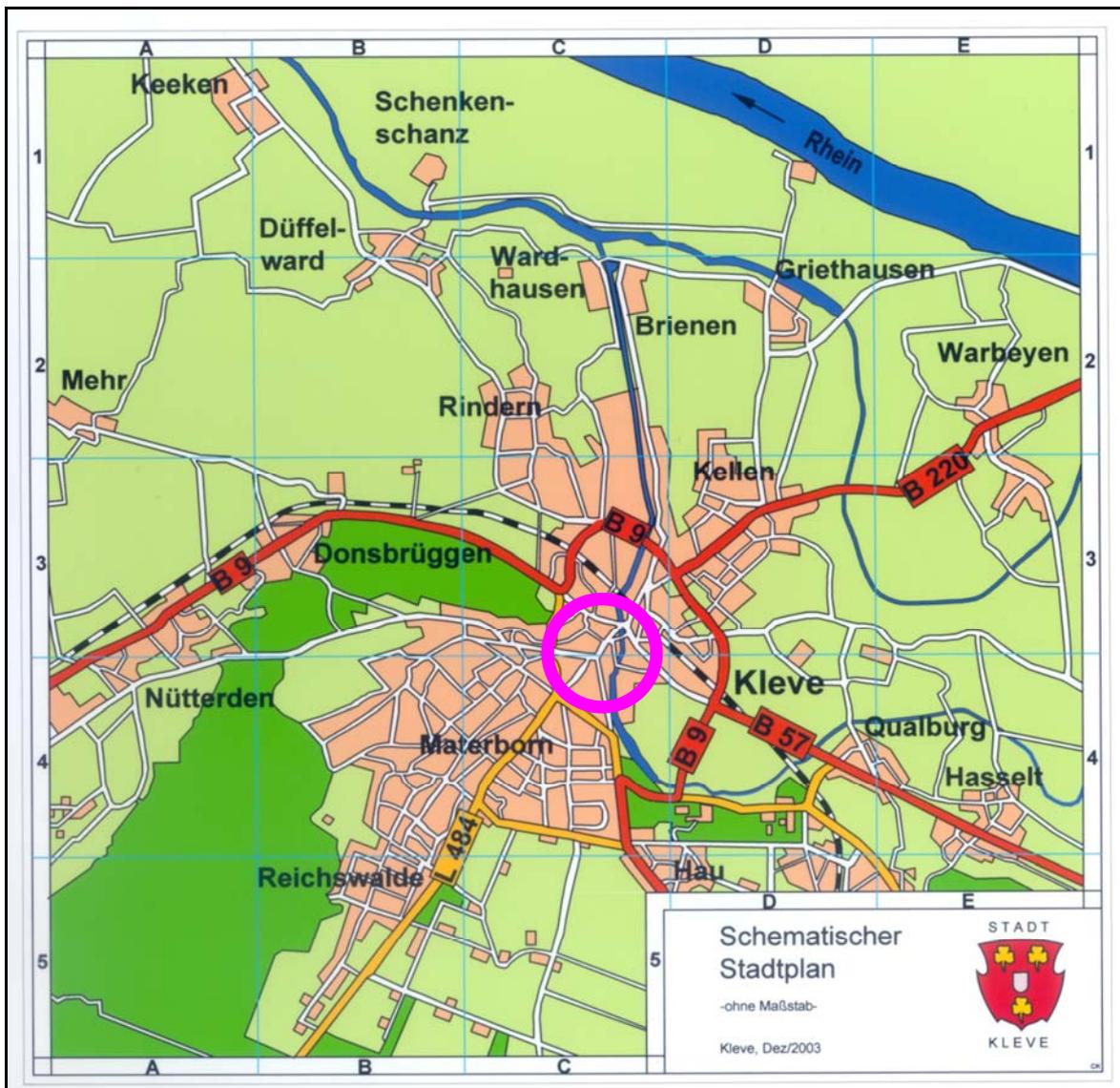


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet, Auszug aus dem schematischen Stadtplan, ohne Maßstab

Die in Kap. 1 beschriebene Stärkung des Innenbereiches erfolgt vorwiegend durch die Bebauung des Minoritenplatzes. Das europaweite Vergabeverfahren zur Findung von Investoren hat ergeben, dass im Wesentlichen die Sanierung sowie der Neubau weiterer Gebäude zwischen Rathaus und Spoykanal sowie die Gestaltung der Freiflächen innerhalb des Plangebietes erfolgen sollen.

4 Kurzbeschreibung Bestand

Zur überschlägigen Bestandsbeschreibung und -bewertung der aktuellen Nutzung kann der Geltungsbereich in vier Bereiche unterteilt werden:

- Minoritenplatz: Großer Parkplatzbereich mit größeren intensiven Grünflächen aus Rasenflächen, Bodendeckern und Staudenrabatten
- Kavarinerstraße / Große Straße / Herzogstraße: Dicht bebaute Fläche der Fußgängerzone im Innenstadtbereich von Kleve
- Hafestraße / Kreisverkehr: Verkehrsfläche im Norden
- Uferbereich des Spoykanals im Nord-Osten mit seiner besonderen Bedeutung im Biotopverbund

Der vorliegende Bebauungsplan überlagert und ersetzt in kleinen Teilen die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1-224-0, Nr. 1-260-0 und 1-279-0 und grenzt nordwestlich an den Bebauungsplan Nr. 1-086-4 an.

Die Überlagerung des Bebauungsplanes Nr. 1-260-0 umfasst einen 0,4 ha großen Bereich südlich der Hafestraße.

Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1-279-1 ist der Kreisverkehr im Kreuzungsbereich von Hafestraße und Flutstraße gemäß dem durchgeführten Ausbau dargestellt. Diese Richtigstellung überlagert den Bebauungsplan Nr. 1-224-0 zu 0,2 ha.

Außerdem sieht der Bebauungsplan eine geänderte Ufergestaltung des westlichen Spoyufers vor. Daher überlagert der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-279-1 den Bebauungsplan 1-279-0 zu 0,02 ha.

Im Wesentlichen aber ersetzt der Bebauungsplan 1-279-1 in Verbindung mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1-279-0 den Bebauungsplan Nr. 1-212-0.

Der Bebauungsplan Nr. 1-212-0 ist am 16.09.1994 in Kraft getreten. Die Ideen zur Minoritenplatzbebauung wurden seinerzeit nicht umgesetzt. Die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 1-212-0 werden daher nicht weiter verfolgt und aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs wurde ein in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutertes Wettbewerbs- sowie Verhandlungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind Grundlage des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 1-279-1 sowie des im Zusammenhang entwickelten Bebauungsplanes Nr. 1-279-0.

Diese ersetzen dann den Bebauungsplan 1-212-0 in den jeweiligen Teilbereichen.

Im Altlastenkataster ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Altlastverdachtsfläche mit der Bezeichnung "Verfüllung Minoritenplatz", Landesregister Nr. 100149, Altlastenkataster des Kreises Kleve Nr. 0648 aufgeführt. Im November 2010 wurde

durch das Büro Halbach & Lange eine Untersuchung zur Altlastengefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben. Demnach bestehen gegen die im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen keine Bedenken.

5 Kurzbewertung der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes und Bewertung möglicher Auswirkungen

Der Bebauungsplan setzt für die Fläche Kerngebiets-, Mischgebiets- und Sondergebietsnutzungen fest. Wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, ist gegenwärtig das komplette Plangebiet mit rechtskräftigen Bebauungsplänen planerisch gesichert. Durch den vorliegenden Bebauungsplan 1-279-1 ist planungsrechtlich keine höhere Versiegelung als bislang möglich.

Die festgesetzten Kerngebietsflächen in dem vorliegenden Bebauungsplan sind Teilflächen von insgesamt für die Unterstadt festgesetzten Arealen mit Kerngebietsnutzungen. Die Festsetzungen der Grundflächenzahl von 1,0 und der Geschossflächenzahl von 3,0 stellen die Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO dar, was eine verdichtete Bauweise auf dem zur Verfügung stehenden Baugrund ermöglicht und so der innerstädtischen Lage gerecht wird.

Durch die Festsetzung der öffentlichen und privaten Grünflächen, die einen Flächenanteil von ca. 5.000 m² einnehmen sowie den 21 zu erhaltenden und drei neu zu pflanzenden Bäumen bleibt eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes erhalten. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche ist die sog. Wallgrabenzonen, die den Bereich des ehemaligen Wallgrabens aus dem Mittelalter nachzeichnet.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Umweltbericht erfolgt ein Überblick über die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen.

5.1 Grünordnerische Festsetzungen

5.1.1 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Die im Bebauungsplan ausgewiesene private Grünfläche angrenzend an die Unterstadtkirche weist im Bestand eine standortgerechte Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern auf.

Die öffentlichen Grünflächen sind je nach Größe mit strapazierfähigen, robusten Rasenmischungen anzusäen bzw. mit Bodendeckern, niedrigen Sträuchern bzw. Stauden oder Ziergräsern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die aktuell bereits vorhandenen Grünflächen werden bis zum Spoykanal ergänzt.

5.1.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BauGB)

Straßenbaumpflanzungen (öffentliches Grün)

Gemäß der Kennzeichnung sind Baumpflanzungen im Fußgängerbereich entlang des Spoykanals vorzunehmen. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von ca. 6,25 m² offen zu halten und mit pflegeextensiven Bodendeckern zu bepflanzen. Die einschlägigen Richtlinien der FLL-Empfehlungen bzw. der RAS-LP 4 sind zu beachten. Die gepflanzten Bäume sind zu sichern, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit nachzupflanzen.

Pflanzliste - Straßenbaumpflanzungen am Spoykanal (Auswahl)

Mindestqualität: Hochstamm, StU 18-20 cm

- Tilia cordata Winter-Linde
(auch in den Sorten 'Erecta', 'Greenspire' und 'Rancho')
- Tilia europaea Holländische Linde
- Tilia europaea 'Pallida' Kaiser-Linde

5.1.3 Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, 25b BauGB)

Schutz und Erhalt prägender Bäume

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die im Plan gekennzeichneten zu erhaltenden Einzelbäume zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4 (RAS-LP 4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

5.1.4 Grünordnerische Hinweise

- Alle festgesetzten Begrünungen und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eventuelle Pflanzausfälle sind zeitnah zu ersetzen.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von 2,50 m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitungen zu vereinbaren.
- Für Pflanzungen sind die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken gemäß nordrhein-westfälischem Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.
- Durchführungszeitraum und Träger grünordnerischer Maßnahmen: Der Durchführungszeitraum ist im Erschließungsvertrag festzulegen. Die grünordnerischen Maßnahmen auf öffentlichen Grünflächen werden durch den Erschließungsträger durchgeführt. Dabei sind die Maßnahmen zum Schutz und zur

Erhaltung von Bäumen und sonstigen Vegetationsstrukturen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die Bepflanzungen sind spätestens 12 Monate nach Bau der Erschließung durchzuführen.

5.2 Überblick über zu erwartende Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkung	Bewertung
Boden / Wasser	<p>GRZ überwiegend 1,0 überbaubare Fläche: ca. 1,8 ha</p> <p>Straßenflächen: ca. 0,4 ha</p> <p>besondere Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche (platzartige Gestaltung): ca. 2,1 ha</p> <hr/> <p>Versiegelte Fläche ca. 4,3 ha</p> <p>Grünfläche ca. 0,5 ha</p>	<p>Durch die Ausweisung des Baugebietes im Bereich der Innenentwicklung betrifft die Überformung und Versiegelung anthropogen bereits veränderte und z. T. bereits im Bestand versiegelte Böden. Eine Neuversiegelung unbeträchtiger Böden "auf der grünen Wiese" wird vermieden. Damit wird dem Grundsatz sparsam mit dem Schutzgut Boden umzugehen entsprochen.</p> <p>Mit der GRZ von 1,0 wird die mögliche Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO ausgenutzt und eine verdichtete Bauweise im innerstädtischen Kontext ermöglicht. Verbunden mit der Versiegelung sind Eingriffswirkungen wie die Verminderung des Retentionsvermögens, die Erhöhung des Oberflächenabflusses und Änderungen des Grundwasserregimes.</p> <p>Soweit möglich wird unbelastetes Niederschlagswasser gesammelt und versickert. Dadurch werden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes minimiert.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser ist planungsrechtlich bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes 1-279-1 möglich gewesen.</p>
	<p>Altlasten: Bestehende Belastungen im Bereich des Minoritenplatzes wurden untersucht.</p>	<p>Es bestehen gegen die im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen keine Bedenken. Es werden aber, aufgrund eines festgestellten</p>



		<p>erhöhten Methangehaltes, vorsorglich für Kellergeschosse äußere, passive Bodenluftdrainagen vorgeschrieben.</p> <p>Eingriffe in den Boden im Bereich des genannten Altstandortes sind durch einen im Bereich der Altlasten erfahrenen Gutachter zu begleiten, welcher im Vorfeld der Unteren Bodenschutzbehörde bekannt zu geben ist.</p>
Klima / Luft	<p>Verlust an Kaltluft- und Frischluftentstehungsfläche mit geringer Bedeutung aufgrund untergeordneter Abflussbahnen durch Gehölzverlust und Versiegelung.</p>	<p>Im Vergleich mit dem rechtsgültigen B-Plan 1-212-0 ist keine Erhöhung der versiegelten Fläche zu erwarten.</p>
Biotope	<p>Es sind keine Schutzgebiete nach LG NRW betroffen.</p> <p>Der ältere Baumbestand rund um das Rathaus, bestehend aus Platane, Ahorn und Linde wird im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Des weiteren wird eine Linde an der Ecke Kavariner- / Große Straße sowie insgesamt 13 Bäume am Koekkoekplatz und der Hafenstraße festgesetzt.</p> <p>Es sind keine Bäume der Baumschutzsatzung Kleve betroffen.</p>	<p>Sowohl aufgrund der bestehenden Ausweisungen im rechtsgültigen Bebauungsplan 1-212-0 mit seinem sehr hohen Versiegelungsgrad, als auch aufgrund der bisherigen Nutzung mit überwiegend Biotopen mit geringer Bedeutung werden keine erheblichen Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Zerstörung der Vegetationsschicht oder Schadstoffeinträge sowie Überformung bedeutender Biotopstrukturen erwartet.</p> <p>Es ist nicht mit dem Verbleib erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>
Biotopverbund	<p>Der Uferbereich des Spoykanals im östlichen Bereich des Plangebietes ist als Verbindungsfläche "besonderer Bedeutung" Bestandteil des Biotopverbundes nach § 2b LG NRW.</p> <p>Er stellt eine Verbindung zwischen den Verbundflächen "herausragender Bedeutung" im Bereich Kermisdahl, südöstlich der Stadt und im Bereich der Rinderschen</p>	<p>Der Biotopverbund entlang des Spoykanals bleibt erhalten. Bereits der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 1-212-0 weist keine begrüneten Uferbereiche aus.</p> <p>Historisch ist dieser Bereich des Spoykanals immer versiegelt gewesen, denn er wurde als Teil des Klever Hafens u. a. für den Warenumschlag genutzt.</p>

	<p>Kolke nordwestlich der Stadt dar. Aufgrund des naturfernen Ausbauszustandes des Spoykanals ist die Bedeutung für Kleinsäuger, Amphibien u.s.w. eingeschränkt. Dazu kommen die angrenzenden intensiven innerstädtischen Nutzungen. Als lineare Struktur innerhalb der bebauten Umgebung kann er aber als Wanderleitlinie z. B. für Vögel und Fledermäuse dienen.</p> <p>Der Uferbereich wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.</p>	
Artenschutz	vgl. Kapitel 6	<p>Unter Berücksichtigung der Festsetzungen werden keine gravierenden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten erwartet.</p> <p>Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird eine Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode festgelegt, d.h. vom 01.10. bis 28.02. (gem. LG NRW § 64).</p>
Landschafts-/ Stadtbild	<p>Durch den Bebauungsplan soll der Bereich des Minoritenplatzes und seiner Umgebung inkl. Rathaus entwickelt und einer hochwertigen, innenstadt-typischen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Zwei Hauptziele der Planung sind die Gestaltung des nordöstlichen Eingangs zum zentralen innerstädtischen Fußgängerbereich und die Anbindung der Hochschule an den Innenstadtbereich.</p> <p>Die Verbindung entlang des Spoykanals wird durch die Festsetzung eines Gehrechtes für die Allgemeinheit gesichert.</p>	<p>Im Vergleich mit dem Bebauungsplan 1-212-0, aber auch dem aktuellen Zustand ist eine Aufwertung des Stadtbildes inkl. ausreichender Durchgrünung und Erhalt eines Teils des alten Baumbestands vorgesehen.</p> <p>Durch die Um- und Neugestaltung des insgesamt 6 ha (B-Pläne 1-279-0 und 1-279-1) großen Plangebietes im Innenstadtbereich wird das Stadtbild nachhaltig geprägt.</p>

Aufgrund der zugrunde liegenden rechtsgültigen Bebauungspläne mit den Nummern 1-212-0, 1-224-0, 1-260-0 und 1-279-0 wird der durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1-279-1 zu erwartende Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht als unerheblich eingestuft. Gemäß angewandtem Bewertungsschema wird der Bebauungsplan als in sich kompensiert bewertet. Es werden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

6 Artenschutzrechtliche Aussagen

Aufgrund der oben beschriebenen Biotop- und Vegetationsstrukturen sind Artenvorkommen der Gebäude, Siedlungsbrachen, Gärten, Gebüsche, Bäume bzw. Kleingehölze nicht auszuschließen. Eine Auswertung des MTB 4202 nach den genannten Biotoptypen ergibt folgende potentielle Artenvorkommen planungsrelevanter Arten.

Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4202 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Art deutsch	Art lateinisch	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemer- kung	KI GehoeI	Gaert	Gebaeu	Bemerkung Plangebiet
Säugetiere								
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vor- handen	G		X	X	WS/(WQ)	Aufgrund der Ausprägung kein Hauptlebensraum, Vorkommen zur Nahrungssuche oder Nutzung als Sekundärlebensraum nicht auszuschließen. Nahrungshabitat wird nicht gravierend beeinträchtigt.
Breitflügelfleder- maus	Eptesicus serotinus	Art vor- handen	G		X	XX	WS/WQ	Vorkommen nicht auszuschließen.
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vor- handen	G		X	(X)	X/WS/WQ	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Art vor- handen	U		X	X	(WQ)	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vor- handen	G		WS/WQ	X	(WQ)	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vor- handen	U		X/WS/ WQ	X	(WS)/ (WQ)	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vor- handen	G				(WS)/ (WQ)	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vor- handen	G		X	X	(WQ)	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vor- handen	G		XX	XX	WS/WQ	Aufgrund der Ausprägung kein Hauptlebensraum, Vorkommen der Wochenstube oder des Winterquartiers in einigen älteren Gebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen. Nahrungshabitat wird nicht beeinträchtigt.

Art deutsch	Art lateinisch	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemer- kung	KI Gehoel	Gaert	Gebaeu	Bemerkung Plangebiet
Amphibien								
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Art vor- handen	G		(X)	X		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vor- handen	U			XX		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden

Art deutsch	Art lateinisch	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemer- kung	KI Gehoel	Gaert	Gebaeu	Bemerkung Plangebiet
Reptilien								
Schlingnatter	Coronella austriaca	Art vor- handen	U		X		X	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vor- handen	G-		X		X	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden

Art deutsch	Art lateinisch	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemer- kung	KI Gehoel	Gaert	Gebaeu	Bemerkung Plangebiet
Vögel								
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U		X			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Blaukehlchen	Luscinia svecica	sicher brütend	U		X			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G			(X)		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G		XX			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U-		X	X		Art im Plangebiet nicht bekannt
Habicht	Accipiter gentilis	sicher	G		X	X		keine typischen Habitatstrukturen

		brütend						im Geltungsbereich vorhanden
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G		X	X		Art im Plangebiet nicht bekannt
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G		X	X		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-			X	XX	kein Vorkommen bekannt
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G		XX	X		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	U		XX			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-		X	X		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-			X	XX	Nahrungshabitat wird nicht gravierend beeinträchtigt.
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U			X		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	S		X			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Saatkrähe	Corvus frugilegus	sicher brütend	G		XX			kein Vorkommen bekannt.
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G		X	X	X	kein Brutvorkommen im Plangebiet bekannt
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	U		X			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G		X			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G		X	X		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Steinkauz	Athene noctua	beobach- tet zur Brutzeit	G		XX	X	X	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G		X	X	X	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-		XX	(X)		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G		X	X	X	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden

Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G			(X)		keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Weißstorch	Ciconia ciconia	sicher brütend	S+				X	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U		X			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

- S - ungünstig/schlecht (rot)
- U - ungünstig/unzureichend (gelb)
- G - günstig (grün)
- ATL - atlantische biogeographische Region

- - Tendenz abwärts
- + - Tendenz aufwärts

Fledermäuse

- WS - Wochenstube
- WQ - Winterquartier
- () - potentiell Vorkommen

Allgemein

- XX - Hauptvorkommen
- X - Vorkommen
- (X) - potentiell Vorkommen

Insbesondere aufgrund der innerstädtischen Prägung des Geltungsbereiches sind für zahlreiche planungsrelevante Arten keine typischen Habitatstrukturen vorhanden. Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.